

# RS Vwgh 1989/4/4 88/07/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1989

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §31 Abs3;

## Rechtssatz

Auch Dritte, in deren Rechtssphäre eine von ihnen nicht verursachte Gefahr einer Gewässerverunreinigung eintritt, oder in deren Rechtssphäre Maßnahmen zur Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung durchgeführt werden müssen, trifft eine Verpflichtung, zur Duldung von gem § 31 Abs 3 WRG angeordneten Maßnahmen (Hinweis E 27.9.1988, 84/07/0047). Behindert der Dritte die Durchführung derartiger Maßnahmen, so muss der gem § 31 Abs 1 WRG Verpflichtete bei der Wasserrechtsbehörde entsprechende Abhilfe begehrn.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070134.X05

## Im RIS seit

17.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)